Objekt: **Stadtverwaltung Görlitz, Amt für öffentliche Ordnung, SG Feuerwehr**

in: **02826 Görlitz, Krölstraße 26**

Angebot für: **Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 20**

Lose 1, 2 und 3

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Überwachung der Anlieferung

Die Objekt-/Leistungsüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Stadt Görlitz, Sachgebiet Feuerwehr

mit der Wahrnehmung beauftragt.

2.a Lager-, Arbeitsplätze, Anschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen

Lager- und Arbeitsplätze:
./.

Stromanschlüsse:
./.

Wasseranschlüsse:
./.

Sonstige Anschlüsse:
./.

2.b Anlieferungsort, Annahmestelle

Ort: **Stadtverwaltung Görlitz, Amt für öffentliche Ordnung, SG Feuerwehr**

Gebäude: **Krölstraße 26 in 02826 Görlitz**

Raum: _____

3. Lieferfristen (§ 5)

3.1 Die Lieferung hat zu erfolgen

☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

☐ _____ Werktage *) nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens)

☐ spätestens am _____ (Datum)

☐ in der Zeit vom _____ bis _____

☒ **späteste Übergabe des kompletten Fahrzeuges bis zum 25.04.2027.**

3.2 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Es soll eines schnellstmögliche Lieferung des Fahrzeugs nach Auftragserteilung erfolgen. Der späteste Übergabetermin für das komplette Fahrzeug ist der 25.04.2027. Liefertermin entsprechend Bieterangabe der Lieferzeit im Angebot auf Seite 37 des Leistungsverzeichnisses (Los 1).

*) Zu den Werktagen zählen auch die Samstage.

CertiFORM
BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.045/476.A Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen - Komm EU (L) BVB (Mai 2023)

4. Vertragsstrafen (§11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ v. H.

☐ für jeden Werktag _____ v. H.

des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Wert des nicht nutzbaren Teils der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. ☐ _____ v.H. *) der Auftragssumme (netto) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 14 Nr. 3:

☐ _____ Monate/Jahr(e)

☐ _____ Monate/Jahr(e)

6. Rechnungen (§ 15)

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

ein _____ fach

und zugleich bei

siehe Punkt 10 auf Seite 3 dieser Besonderen Vertragsbedingungen

_____ fach

einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Lieferscheine, Aufmaße)

sind _____ -fach einzureichen.

7. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Für Los 1 und 2: Eine erste Anzahlungsrechnung über 1/3 der Gesamtsumme der einzelnen Lose nach Projektbesprechung. Zweite Anzahlungsrechnung über 1/3 der Gesamtsumme der einzelnen Lose nach Fahrgestellanlieferung (nur mit Nachweis). Rest der Gesamtsumme nach der Übergabe des Fahrzeuges. Die Rechnung für Los 3 kann direkt nach vollständiger Lieferung an den Auftraggeber gestellt werden.

8. Sicherheitsleistung (§ 18)

8.1 Stellung der Sicherheit

☒ Sicherheit für die Vertragserfüllung (Komm EU (L) ZVB - Nr. 21) ist in Höhe von **5** v.H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

☒ Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche (Komm EU (L) ZVB - Nr. 21) in Höhe von **3** v.H. der Abrechnungssumme (brutto) zu leisten.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 1 -
- die Mängelansprüche der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 2 -
- vereinbarte Vorauszahlungen der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 3 -

*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v.H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

© BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.045/476.A Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen - Komm EU (L) BVB (Mai 2023)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

9. Preise, Preisgleitklausel, Preisbemessungsklausel

☐ Es gilt folgender Preisvorbehalt bzw. folgende Lohnpreisgleitklausel / Stoffpreisgleitklausel / Preisbemessungsklausel:

Die vereinbarten Preise sind Festpreise (ohne Preisgleitklausel).

10. Weitere Vereinbarungen

Rechnungsanschrift:

Stadt Görlitz
Zentraler Rechnungseingang
Amt für öffentliche Ordnung
SG Feuerwehr
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz
E-Mail: e-rechnung@goerlitz.de

Erfüllungsort:

Stadtverwaltung Görlitz
Feuerwehr
Krölstraße 26
02826 Görlitz

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.045/476.A Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen - Komm EU (L) BVB (Mai 2023)

10. Weitere Vereinbarungen – Fortsetzung –:

© BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.045/476.A Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen - Komm EU (L) BVB (Mai 2023)